
**Vortrag
der Erziehungsdirektion an den Regierungsrat
Kantonsbeiträge an Privatschulen; Schülerinnen- und Schülerbeiträge an Privatschulen mit Volksschulangeboten
Ausgabenbewilligung; mehrjähriger Verpflichtungskredit; Jahre 2013 bis 2017**

ERZ C

1. Zusammenfassung

Die Erziehungsdirektion beantragt dem Regierungsrat, gestützt auf Art. 67 und 67a des Volksschulgesetzes, ab 1. August 2013 während vier Schuljahren insgesamt neun Privatschulen mit Schülerinnen und Schülern der Volksschulstufe, Kantonsbeiträge zu gewähren. Der bislang angewendete Ansatz von CHF 2'000.– pro Schülerin/Schüler und Schuljahr soll für die total 2021 Schülerinnen und Schüler den Privatschulen ausbezahlt werden. Der mehrjährige Verpflichtungskredit von total CHF 16.4 Mio. verteilt sich auf die Rechnungsjahre 2013 bis 2017. Pro Kalenderjahr wird eine nominelle Obergrenze von CHF 4.1 Mio. festgesetzt.

2. Rechtsgrundlagen

- Art. 67 und Art. 67a des Volksschulgesetzes vom 19. März 1992 (VSG; BSG 432.210)
- Art. 28 der Volksschulverordnung vom 28. Mai 2008 (VSV; BSG 432.211.1)
- Art. 47, Art. 48 Abs. 2 Bst. a, Art. 49 und Art. 50 Abs. 3 des Gesetzes über die Steuerung von Finanzen und Leistungen vom 26. März 2002 (FLG; BSG 620.0)
- Art. 146 der Verordnung über die Steuerung von Finanzen und Leistungen vom 3. Dezember 2003 (FLV; BSG 621.1)

3. Beschreibung des Geschäfts

3.1 Teilrevision des Volksschulgesetzes vom 29. Januar 2008

Mit der Teilrevision des Volksschulgesetzes vom 19. März 1992 (VSG; BSG 432.210) hat der Grosse Rat am 29. Januar 2008 die gesetzlichen Grundlagen betreffend Kantonsbeiträge an Privatschulen neu geregelt. Werden gewisse Kriterien erfüllt, können Privatschulen im Rahmen der Entlastungswirkung durch den Kanton finanziell unterstützt werden. Kriterien für eine Beitragsberechtigung sind das Vorhandensein einer nachhaltigen Nachfrage des Angebotes der Privatschule (Alter und Grösse der Schule) oder die Bedeutung ihrer Existenz für den Wirtschaftsstandort Bern. Die Beiträge sollen als Schülerbeiträge pro Schuljahr den beitragsberechtigten Privatschulen ausbezahlt werden.

Der Regierungsrat ist bereits im Vortrag zur erwähnten Gesetzesvorlage vom Schülerbeitrag von CHF 2'000.– pro Schuljahr zu Gunsten der beitragsberechtigten Schulen ausgegangen. Dieser Betrag ist jedoch anlässlich der Verabschiedung des entsprechenden Ausgabenbeschlusses durch das finanzkompetente Organ festzulegen und kann aus finanzpolitischen Gründen von dieser Höhe auch abweichen. Gemäss Art. 67 Abs. 5 VSG ist der Regierungsrat abschliessend für die Zusage von Kantonsbeiträgen an Privatschulen zuständig. Er ist in dieser Entscheidung grundsätzlich frei. Art. 67 Abs. 1 VSG beinhaltet eine Kann-Formulierung.

Kantonsbeiträge sind nur für Schülerinnen und Schüler vorgesehen, welche die obligatorische Schulpflicht erfüllen und im Kanton Bern zivilrechtlichen Wohnsitz haben.

Grundsätzlich bedarf jede Privatschule (auch die subventionierte) einer Betriebsbewilligung und hat damit zuallererst die Anforderungen gemäss Art. 66 VSG zu erfüllen.

Die Privatschule muss belegen können, dass sie Schülerinnen und Schüler aufnimmt, ohne sie namentlich aufgrund ihrer kulturellen oder religiösen Herkunft auszugrenzen. Dazu gehört auch ein sozial abgestuftes Schulgeld.

Die Privatschule darf nicht gewinnorientiert sein.

Unterstützte Privatschulen haben über einen Leistungsvertrag (Art. 67 a) gewisse Qualitätsvorgaben sicherzustellen. Qualitätsvorgaben sind insbesondere:

- ein standardisierter Nachweis über das Erreichen der Unterrichtsziele und -inhalte;
- ein hoher Anteil an pädagogisch ausgebildetem Lehrpersonal;
- der Nachweis über Schulevaluationen sowie das Planen und Durchführen von Massnahmen.

Ein Muster-Leistungsvertrag der Erziehungsdirektion findet sich im Anhang.

Die Ansiedlung von ausländischen Firmen hängt auch vom Vorhandensein internationaler Schulen ab. So besteht bezüglich der Existenz derartiger Schulen ein Interesse des Kantons. Sind die grundlegenden Kriterien erfüllt, kann der Kanton auch internationale Schulen finanziell unterstützen.

Im Kanton Bern gibt es traditionsreiche und grosse Privatschulen. Sie decken bezüglich der Schulung ihrer Kinder die Bedürfnisse zahlreicher Eltern ab. Diese nachhaltige Nachfrage aufrecht zu erhalten, ist für diese Privatschulen herausfordernd. So hat der Regierungsrat gestützt auf Art. 67 Abs. 2 Bst. b VSG über die Volksschulverordnung vom 28. Mai 2008 (VSV; BSG 432.211.1) entschieden, grosse und ältere Privatschulen mit finanziellen Beiträgen zu unterstützen. Die beiden Parameter „Alter/Tradition“ und „Grösse“ sind messbar und gelten für alle bewilligten Privatschulen, wenn sie nebst den Bewilligungsanforderungen (Art. 66 VSG) auch die Kriterien nach Absatz 1 erfüllen.

Die VSV hält in Art. 28 fest, dass eine nachhaltige Nachfrage dokumentiert ist, wenn eine Privatschule mindestens seit 20 Jahren existiert und von mehr als 100 Schülerinnen und Schülern besucht wird.

3.2 Regierungsratsbeschluss vom 24. Juni 2009

Gestützt auf den Beschluss des Regierungsrates vom 24. Juni 2009 leistet der Kanton Bern Kantonsbeiträge an acht Privatschulen: Campus Muristalden Volksschule, Freies Gymnasium Bern, International School of Berne, NMS Bern, Rudolf Steiner Schule Bern Ittigen Langnau, Rudolf Steiner Schule Berner Oberland, Rudolf Steiner Schule Biel und Rudolf Steiner Schule Oberrauwil. Nachdem das Verwaltungsgericht des Kantons Bern mit Urteil vom 27. Februar 2012 eine entsprechende Beschwerde der Ecole Française de Berne gutgeheissen hat, richtet der Kanton Bern auch an diese Privatschule Kantonsbeiträge aus.

Der erwähnte Beschluss sichert diese Subventionierung bis Juli 2013 zu. Die Unterstützung basiert auf einem Schülerbeitrag von CHF 2'000.– pro Jahr und hat eine nominelle Obergrenze für alle neun Privatschulen von CHF 4.0 Mio. pro Jahr.

3.3 Kantonsbeiträge an Privatschulen

Der Regierungsrat kann nach folgenden Kriterien Privatschulen unterstützen:

- a) Gemäss Art. 67 Abs. 2 Bst. a VSG, sofern eine Privatschule die Attraktivität des Kantons als Standort internationaler Unternehmen massgeblich unterstützt;
- b) gemäss Art. 67 Abs. 2 Bst. b VSG i.V.m. Art. 28 VSV, sofern eine Privatschule von mehr als 100 Schülerinnen und Schülern besucht und seit mindestens 20 Jahren geführt wird.

Es sollen weiterhin die neun Privatschulen Kantonsbeiträge erhalten, die schon zum heutigen Zeitpunkt beitragsberechtigt sind. Anhand der vorgängig genannten Kriterien wurde geprüft, ob allenfalls in der Zwischenzeit weitere Privatschulen unterstützt werden müssten. Dem ist jedoch nicht so.

Die Feusi Bildungszentrum AG arbeitet als Privatunternehmen gewinnorientiert und ist deshalb nach Art. 67 Abs. 1 Bst. b VSG nicht beitragsberechtigt.

Die Ecole Française de Berne soll künftig Kantonsbeiträge gemäss Art. 67 Abs. 2 Bst. a VSG erhalten, da sie die Attraktivität des Kantons als Standort internationaler Unternehmen massgeblich unterstützt. In der Stadt Bern gibt es zwar bereits eine kantonale französischsprachige Schule, die Ecole cantonale de langue française. Die Privatschule „Ecole Française de Berne“ unterrichtet jedoch nach einem internationalen Lehrplan, so dass die Unterrichtsinhalte und -ziele den Übertritt in die öffentlichen Ausbildungsgänge anderer Staaten ermöglichen.

Der zweijährige Kindergarten wird ab dem 1. August 2013 aufgrund der Teilrevision des Volksschulgesetzes vom 21. März 2012 formal Teil der elfjährigen Volksschule. Bis anhin wurden die Kantonsbeiträge nur für Berner Schülerinnen und Schüler im Volksschulalter ausgerichtet. Per 1. August 2013 müssen somit die Kantonsbeiträge zusätzlich auch für Kinder im Kindergartenalter geleistet werden.

Name Privatschule	Ortschaft	Bewilligung gem. Art.	Ø Schülerzahlen 2009-2012 *	Kantonsbeitrag **	Begründung
Campus Muristalden Volksschule	Bern	66 VSG	319	Bst. b	Vorgaben gemäss Bst. b erfüllt
Ecole Française de Berne	Bern	66a VSG	128	Bst. a	Massgebliche Unterstützung der Attraktivität des Kantons als Standort internationaler Unternehmen, da: - ansehnliche Grösse (mehr als 100 SchülerInnen) - spezielle Unterrichtssprache (Französisch) - Standort Bern
Freies Gymnasium Bern	Bern	66 VSG	133	Bst. b	Vorgaben gemäss Bst. b erfüllt
International School of Berne (ISBerne)	Gümligen	66a VSG	143	Bst. a	Massgebliche Unterstützung der Attraktivität des Kantons als Standort internationaler Unternehmen, da: - ansehnliche Grösse (mehr als 100 SchülerInnen) - spezielle Unterrichtssprache (Englisch) - Standort Region Bern
NMS Bern	Bern	66 VSG	335	Bst. b	Vorgaben gemäss Bst. b erfüllt
Rudolf Steiner Schule Bern Ittigen Langnau	Ittigen	66 VSG	539	Bst. b	Vorgaben gemäss Bst. b erfüllt
Rudolf Steiner Schule Berner Oberland	Steffisburg	66 VSG	167	Bst. b	Vorgaben gemäss Bst. b erfüllt
Rudolf Steiner Schule Biel	Biel	66 VSG	140	Bst. b	Vorgaben gemäss Bst. b erfüllt
Rudolf Steiner Schule Oberaargau	Langenthal	66 VSG	117	Bst. b	Vorgaben gemäss Bst. b erfüllt
			2021		

* Schülerzahlen Volksschule gemäss Abrechnungen Kantonsbeiträge (= bereinigte Schülerzahl: ohne Ausserkantonale, ohne Doppelrepetenten); Schülerzahlen Kindergarten gemäss Schulstatistik

** entweder gemäss Art. 67 Abs. 2 Bst. a VSG oder Art. 67 Abs. 2 Bst. b VSG

Die Subventionierung der obgenannten Privatschulen entspricht in etwa der Entlastungswirkung, wenn die Schülerinnen und Schüler nicht mehr die öffentliche Schule vor Ort besuchen. Die Entlastungswirkung für die Volksschule liegt wesentlich tiefer als die effektiven Vollkosten, weil die Schülerinnen und Schüler an privat geführten Volksschulen aus den verschiedensten Gemeinden stammen. Der Weggang einzelner Kinder in Privatschulen hat deshalb nur selten zur Folge, dass in ihrer Herkunftsgemeinde Klassen eingespart werden können oder Minderaufwendungen im Infrastrukturbereich zu verzeichnen sind. Eine komplette Streichung des Beitrages ist nach Meinung der Erziehungsdirektion politisch nach wie vor nicht opportun.

Anträge der Erziehungsdirektion:

1. Die Kantonsbeiträge von CHF 2'000.– pro Schülerin oder Schüler mit zivilrechtlichem Wohnsitz im Kanton Bern pro Schuljahr, werden für die vier Schuljahre 2013/14 bis 2016/17 bewilligt. Dies bedingt für die rund 2'021 Schülerinnen und Schüler einen mehrjährigen Verpflichtungskredit von CHF 16.4 Mio. verteilt auf die fünf Rechnungsjahre 2013 bis 2017.
2. Pro Kalenderjahr ist eine nominelle Obergrenze von CHF 4.1 Mio. gegeben (2013: CHF 1.7 Mio.; 2017: CHF 2.4 Mio.). Die Kantonsbeiträge von CHF 2'000.– pro Schülerin oder Schüler sind bei Bedarf für alle beitragsberechtigten Privatschulen in gleichem Masse zu kürzen.
3. Der Regierungsrat nimmt zur Kenntnis, dass die Feusi Bildungszentrum AG nicht beitragsberechtigt ist.

4. Finanzielle Auswirkungen

Der mehrjährige Verpflichtungskredit verteilt sich auf die betroffenen Rechnungsjahre wie folgt:

2013: CHF 1.7 Mio.
2014: CHF 4.1 Mio.
2015: CHF 4.1 Mio.
2016: CHF 4.1 Mio.
2017: CHF 2.4 Mio.
Total: CHF 16.4 Mio.

Im Voranschlag 2013 und 2014 sowie in der Aufgaben- und Finanzplanung (2015 bis 2017) sind jährliche Gesamtaufwendungen von CHF 4.1 Mio. enthalten.

5. Antrag

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen lautet der Antrag auf Zustimmung zu diesem Geschäft.

Bern, 17. Juni 2013

Der Erziehungsdirektor:

Bernhard Pulver